

GRUNDRECHTSTAG 2021
Krankheit und Freiheit



Krankheit und Freiheit

Grundrechtstag 2021

Innsbruck, 16. und 17. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Programm	2
Abstracts in der Reihenfolge des Programmes	5
Die Moderator:innen	22
Liste der Mitwirkenden und Teilnehmer:innen	23
Stadtplan mit Wegbeschreibung und Restaurantempfehlungen	26

Kontakt

Außerhalb der Tagung:
anmeldung@vwgh.gv.at

Tagungsort

Aula der Universität Innsbruck
Christoph-Probst-Platz
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Veranstalter

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter,
Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch,
Schmerlingplatz 11, Postfach 26, 1011 Wien
<https://richtervereinigung.at/ueber-uns/fachgruppen/fachgruppe-grundrechte-und-interdisziplinaerer-austausch/>

Universität Innsbruck
Christoph-Probst-Platz
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Programm

Donnerstag, 16. September 2021, Aula der Universität Innsbruck

09:30 **Registrierung**

10:00 **Begrüßung & Eröffnung**

10:30 **Angst - Motor oder Mörder von Freiheit?**

Rotraud A. Perner, Juristin, mehrfach ausgebildete Psychotherapeutin /
PA, Gesundheitspsychologin, Erwachsenenpädagogin und evangelische
Theologin

11:30 **Pause**

12:00 **Pest. Macht. Gesellschaft. Pandemien in historischer Perspektive**

Karl-Heinz Leven, Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Geschichte
und Ethik der Medizin

Moderation: Ilse Koza, Richterin

13:00 – 14:30 **Mittagspause**

14:30 **Panel: Recht auf Krankheit?**

Edeltraud Fichtenbauer, Vorstandsdirektion Donau Versicherung
Christian Kopetzki, ehem. Universität Wien, Abteilung für Medizinrecht
Ulrich Körtner, Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der
Medizin

Cornelia Lass-Flörl, Medizinische Universität Innsbruck

Moderation: Andreas Müller, Universität Innsbruck

15:30 **Pause**

16:00 **Die Rangordnung der Grundrechte in der Krise**

Peter Bußjäger, Universität Innsbruck

Moderation: Thomas Müller, Universität Innsbruck

17:30 **Ende**

Programm

Freitag, 17. September 2021, Aula der Universität Innsbruck

09:30 **Thema: Rechtsschutz in Krisenzeiten**

Garantien der EMRK

Franziska Steinbichler, Richterin, derzeit Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

10:15 **Wege zum Verfassungsgerichtshof**

Georg Lienbacher, Verfassungsgerichtshof, WU Wien

Moderation: Patrick Madl, Richteramtsanwärter

11:00 **Pause**

11:30 **Panel: Politisches Krisenmanagement und Rechtsstaat**

Eva Konzett, Der Falter

Christian Ranacher, Land Tirol, Verfassungsdienst

Daniela Schmid, AGES

Sebastian Schmid, Universität Salzburg

Moderation: Doris Obereder, Richterin

12:45 **Schlussworte**

13:00 **Ende**

Krankheit und Freiheit



Bereits beim Grundrechtstag 2019 haben wir uns mit den Veränderungen des liberalen Rechtsstaates in der Erscheinungsform der sogenannten „Postdemokratie“ beschäftigt und dabei Einschränkungen und bedenkliche „Neuinterpretationen“ grundrechtlicher Schranken und Schutzbereiche konstatiert. Das Gegenüber ist hier klar umrissen. Es ist der Staat, der illiberale Politik betreibt, indem er bürgerliche Freiheitsrechte beschneidet und die Ungleichheit im sozialen und wirtschaftlichen Leben nicht ausgleicht, sondern Eliten und deren Interessen vielmehr sogar stützt und fördert.

Doch nun ist plötzlich eine neue und unerwartete Bedrohung unserer grundrechtlich verbrieften Freiheitsrechte in unser Leben getreten und hat den gesamten Planeten erfasst. Was tun, wenn das Gegenüber, das Beschränkungen unserer Freiheiten erzwingt, aber auf einmal nicht der Mensch/Staat, sondern ein Virus ist, das sich jeder Diskussion über sein Wirken und dessen Konsequenzen entzieht? Wenn auf der einen Waagschale der Verhältnismäßigkeitsprüfung weitreichende Eingriffe in unsere bürgerlichen Freiheitsrechte und auf der anderen Waagschale der Schutz der Gesundheit liegen? Wenn die individuelle Gesundheit vieler und darüber hinaus gar die allgemeine Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf dem Spiel stehen? Hier stoßen Juristinnen und Juristen an ihre Grenzen; die Fragestellungen, die uns diese Pandemie aufzwingt, gehen viel weiter. Sie konfrontiert uns mit der grundlegendsten Sinnfrage unserer Existenz: Was ist der Mensch? Oder etwas konkreter: Was macht unser Leben aus? Was brauchen wir zum Menschsein? Wo beginnt Krankheit? Wo endet persönliche Freiheit? Welche Bedeutung haben Gesellschaft, Gemeinwohl und Solidarität?

Mit dem diesjährigen Grundrechtstag wollen wir versuchen, ein paar Schlaglichter auf diese Grundfragen des Lebens zu werfen und sie soweit möglich auf Kategorien herunterzubrechen, die verständlich und im (auch juristischen) Alltag lebbar sind. Wir stellen die Frage, was Angst mit unserer individuellen Freiheit zu entscheiden macht, und wollen den Umgang der Gesellschaft mit Angst und Krankheit in einem kulturgeschichtlichen Abriss sowie das „Recht auf Krankheit“ beleuchten. Wir fragen nach einer „Rangordnung der Grundrechte“ und beschäftigen uns mit Rechtsschutz in Krisenzeiten. Selbstverständlich wollen wir auch angesichts dieser größten Krise seit Ende des 2. Weltkriegs nicht die Rolle der staatlichen Politik aus den Augen verlieren, die sie bei den Versuchen der aktuellen Krisenbewältigung einnimmt.

Rotraud A. Perner

Angst - Motor oder Mörder von Freiheit?

Zur Person:

Prof. Dr. iur. Rotraud A. Perner ist als lizenzierte Psychotherapeutin / Psychoanalytikerin und Gesundheitspsychologin, dipl. Sozialtherapeutin, Akad. zert. Erwachsenenpädagogin, evang. Theologin/ Pfarrerin im Ehrenamt, ausbildungsberechtigte Diplommediatorin, Lebens- u. Sozialberaterin (Gründungsobfrau), Feldsupervisorin und strategischer Coach tätig. Ehemals war sie Univ. Prof. für Prävention und Gesundheitskommunikation (DUK), Univ. Prof. für Sexualtherapie (KLU) und allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Gerichtssachverständige für Psychotherapie. Im Rahmen der PERNER Management Group (PMG) leitet sie das Institut für Projektberatung, Personal Training & Supervision (IPPS) und das Institut für Stressprophylaxe & Salutogenese (ISS). Daneben ist sie Buchautorin und Vortragende in zahlreichen Seminaren.

Notizen:

Karl-Heinz Leven

Pest. Macht. Gesellschaft. Pandemien in historischer Perspektive

Die Corona-Pandemie ist nicht die erste weltumspannende Seuche der Geschichte und gewiss auch nicht die letzte. Eine Aufgabe des Fachs Geschichte der Medizin ist die „Mustererkennung“, die sich in einigen Fragen fassen lässt: Gibt es in den Gesellschaften verschiedener Epochen und Kulturen Ähnlichkeiten der Reaktionen auf Seuchen? Erkennen wir derartige „Muster“ auch in der gegenwärtigen Pandemiekrise? Und wie verhält es sich mit den ebenso offensichtlichen Unterschieden, vielleicht auch Lernprozessen aus jeweils früher abgelaufenen Epidemien, vor dem Hintergrund der fortschrittsorientierten naturwissenschaftlichen Medizin seit dem späten 19. Jahrhundert? Wo liegen Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Reaktionen und Bewältigungsstrategien? Und warum erinnern uns viele Züge der Gegenwart an vormoderne Denkmuster? Der Vortrag versucht, die Corona-Pandemie in eine medizinhistorische Gesamtschau, die Medizin, Politik und Mentalität einbezieht, zu stellen.

Notizen:

Zur Person:

Karl-Heinz Leven, Professor Dr. med., ist seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der Medizin und Direktor des Instituts für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2011 ist er Mitglied der Leopoldina. Nationale Akademie der Wissenschaften. Seine Arbeitsfelder sind die Seuchengeschichte, antike Medizin, Fakultätsgeschichte und die Medizin in der NS-Zeit.

Edeltraud Fichtenbauer Panel: Recht auf Krankheit?

Im Spannungsverhältnis: die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft der Versicherungsnehmer und das Recht auf Krankheit.

Das Grundprinzip einer Versicherung ist ein nachhaltiges: die Versicherung verpflichtet sich zur kollektiven Risikoübernahme der Gemeinschaft ihrer Versicherungsnehmer. So hat die Versicherung vorausschauend und vorsorglich zu wirtschaften, denn es ist ihre Aufgabe, den betroffenen Versicherungsnehmern finanzielle Absicherung zu bieten und gegebenenfalls existenzgefährdende Umstände durch finanzielle Leistung zu beseitigen. Das Grundprinzip in der Versicherung lautet daher „einer für alle, alle für einen“. Um dieses Grundprinzip uneingeschränkt einhalten zu können, bedarf es neben einer fundierten Kalkulation von Prämieinnahmen, möglichen Risikoeintritten sowie erwarteten Leistungszahlungen u.a. auch die Berücksichtigung des demografischen Wandels und des Gesundheitsverhaltens der Gesellschaft. Die Frage, ob es ein Recht auf Krankheit gibt, muss daher in der Versicherungsbranche immer im Lichte der kollektiven Verantwortung der Versicherung gegenüber ihre Versicherungsnehmer betrachtet werden. Befinden sich in einer Versichertengemeinschaft viele Personen mit einer schweren Vorerkrankung oder permanenten gesundheitlichen Problemen, könnte dies zur gänzlichen Ausschöpfung des Leistungstopfs der Versicherung sowie zur Gefahr führen, dass Leistungsansprüche anderer Versicherungsnehmer in der

Gemeinschaft ungedeckt blieben. Die Versicherung wäre daher zwangsläufig dazu angehalten, die Versicherungsprämien zu erhöhen, um damit die Leistungsfähigkeit für das Kollektiv wieder gewähren zu können. Dennoch sind es gerade gesundheitlich vorbelastete Menschen, die oftmals mangels staatlicher Unterstützung auf eine zusätzliche private Krankenversicherung (Prävention, Früherkennung, Verbesserung der Lebensqualität etc.) angewiesen sind. Die Versicherungsbranche arbeitet am Problem der Benachteiligung von unverschuldet Erkrankten, auch auf EU-Ebene. Ein dementsprechend aktuelles Thema ist beispielsweise der „beating cancer plan“, der seitens der europäischen Kommission veröffentlicht wurde und auf EU-Ebene einen fairen Zugang zu Finanzdienstleistungen für Krebsüberlebende vorsieht.

Zur Person:

Dr.ⁱⁿ Edeltraud Fichtenbauer ist Vorstandsmitglied der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group und somit unter anderem ressortverantwortlich für die Lebens- und Krankenversicherung. Nach ihren Studien an der juristischen Fakultät in Wien und am Konservatorium der Stadt Wien spezialisierte sie sich in den Gebieten des Wirtschafts-, Versicherungs- und Banken- sowie Aufsichtsrechts. Von 1994 bis 2016 war sie neben ihren Aufsichtsratsaktivitäten als selbstständige Rechtsanwältin in Wien tätig.

Notizen:

Christian Kopetzki

Panel: Recht auf Krankheit?

Unter einem „Recht auf Krankheit“ kann sinnvollerweise kein Leistungsanspruch auf Krankheit, sondern nur ein Abwehrrecht gegen einen Zwang zu ungewollten Maßnahmen der Behandlung (iwS) verstanden werden. Das deutsche BVerfG spricht in diesem Zusammenhang von der „Freiheit zur Krankheit“. So gesehen berührt auch dieses Thema die zentrale staatsrechtliche Grundfrage nach der Balance zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und den staatlichen Schutzpflichten zugunsten Leben und Gesundheit.

Eine so verstandene „Freiheit zur Krankheit“ ist im österreichischen Recht grundsätzlich gewährleistet: Jeder kann sich ungehindert von staatlicher Einmischung krank machen oder krank bleiben, solange dadurch nicht gravierende Rechte und Interessen Dritter gefährdet werden. Diese „Freiheit zur Krankheit“ ist nicht nur einfachgesetzlich, sondern auch verfassungsrechtlich gewährleistet. Jeder rechtliche Zwang zur Duldung diagnostischer, therapeutischer oder präventiver medizinischer Maßnahmen stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff dar. Welche Grundrechte davon berührt sind, hängt von der Art und der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahme ab.

Der durch die Grundrechte vermittelte Schutz vor Eingriffen in die „Freiheit zur Krankheit“ ist freilich nicht absolut, sondern durch die Gesetzesvorbehalte limitiert. Grundrechtliche Schutzpflichten

verpflichten den Staat, diese Eingriffsmöglichkeiten auch wahrzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Rechtsordnung über eine bunte und hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität abgestufte Palette von Druckmitteln verfügt, die durch das grobschlächtige Schlagwort vom „Zwang“ eher verschleiert wird.

Welches dieser Instrumente in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie einzusetzen ist, wird maßgeblich durch die Teilelemente der Verhältnismäßigkeitsprinzips determiniert. Grundsätzlich hat das gelindeste noch zum Ziel führen Mittel Vorrang. Da es dabei meist um Prognoseentscheidungen vor dem Hintergrund zahlreicher unbekannter Variablen geht, besteht für den Gesetzgeber und die zuständigen Behörden ein erheblicher Beurteilungsspielraum.

Einen größeren Handlungsspielraum haben nichtstaatliche Akteure wie etwa Transportunternehmen, Hotels oder Konzertveranstalter, wenn sie den Zugang zu ihren Einrichtungen von Impf- oder Testnachweisen abhängig machen. Ihre privatautonome Gestaltungsfreiheit ist nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden, die Grenze liegt daher nur in den allgemeinen Diskriminierungsverboten. Diese schließen eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht aus.

Den grundrechtlichen Schutzpflichten entspricht es allerdings eher, wenn der Staat seine Verantwortung in der Pandemie nicht gänzlich an Private auslagert. Das gilt auch für die Einführung von Impfpflichten,

etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht kein Grund, das Thema einer (verhältnismäßig ausgestalteten) Impfpflicht zu tabuisieren. Immerhin hat es verpflichtende Impfungen lange Zeit (und verfassungsrechtlich unbeanstandet) gegeben. Auch der EGMR hat wiederholt bestätigt, dass eine obligate Impfung einen zulässigen (weil dem öffentlichen Gesundheitsschutz dienenden) Eingriff in die körperliche Integrität gem Art 8 Abs 2 EMRK darstellt.

Zur Person:

Christian Kopetzki, Dr. iur. et Dr. med, war bis 2020 Professor für Medizinrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und stv Leiter des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Medizinrecht sowie im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Kopetzki ist Schriftleiter der Fachzeitschrift „Recht der Medizin“.

Notizen:

Ulrich Körtner

Panel: Recht auf Krankheit?

Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit gilt nicht absolut, sondern ist gegen andere Grundrechte abzuwägen. Wenn es überhaupt so etwas wie einen absoluten Wert gibt, ist es die Menschenwürde. Die Freiheit zum Leben und die Würde des Menschen, die nicht gegen andere Güter aufgerechnet werden darf, schließt die Freiheit zum Sterben ein, das heißt auch die Freiheit zu selbstverantwortlich eingegangenen gesundheitlichen Risiken. So verstanden gibt es ein Recht auf Krankheit. Es gibt auch unter Gesichtspunkten der Genetik so etwas wie ein Recht auf Unvollkommenheit. Werden Leben und Gesundheit abstrakt zum höchsten Gut erklärt, ist die unausweichliche Folge ein Paternalismus, der zur Bevormundung und Entmündigung von Menschen führt. Der lobenswerte Grundsatz, besonders gefährdete Personengruppen vor Covid-19 zu schützen, darf nicht zur Bevormundung von Patienten und Bewohnern führen, die am Ende vor sich selbst zu Tode geschützt werden, weil das nackte Überleben mit dem sozialen Tod, der unverhältnismäßigen Einschränkung von Besuchs- und Freiheitsrechten erkaufte wird.

Die Grenzen meiner Freiheit und meines Rechtes auf für mich riskantes und möglicherweise selbstschädigendes Verhalten sind freilich dort erreicht, wo mein Verhalten andere Menschen in Gefahr bringt. Auch ist zu bedenken, dass wir in der heutigen Gesellschaft gerade um unserer freiheitlichen Lebensführung willen auf einen starken Sozialstaat und ein funktionierendes Gesundheitswesen

angewiesen sind. Um ein funktionsfähiges Gesundheitssystem aufrecht zu erhalten und damit die einzelnen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen funktionsfähig bleiben, sind Einschränkungen der individuellen Freiheit nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch zulässig. Es ist aber je nach Verlauf der Pandemie die Verhältnismäßigkeit solcher Einschränkungen zu überprüfen und zu korrigieren.

Menschenwürde und das Recht auf Leben gehören unmittelbar zusammen. Während das Recht auf Leben ursprünglich als Abwehrrecht gedacht ist, hat sich dies aufgrund des medizinischen Fortschritts immer mehr zu einem Teilhaberecht gewandelt. Recht auf Leben bedeutet nun auch den Anspruch des Individuums auf eine optimale Gesundheitsversorgung. Gesundheit ist ein Individualrecht und individuelles Gut. Im Fall des Seuchenschutzes wird sie aber auch als überindividuelles Gut verstanden. In welchem Ausmaß aber kann Gesundheit als Kollektivgut rechtlich und ethisch definiert werden? Als individuelle Abwehrrechte schließen Grundrechte wie das Recht auf Leben und das Recht auf Privatsphäre nicht nur den Schutz vor Angriffen oder Übergriffen Dritter ein, sondern auch den Schutz vor dem Staat ein. Wie weit reicht aber der Anspruch auf Schutz durch den Staat vor einer kollektiven Bedrohung oder auch durch rücksichtsloses, fremdschädigendes Handeln Dritter? Beispiel: Impfpflicht bei Masern in Frankreich (seit 2018) und in Deutschland (seit 2020) als Voraussetzung dafür, dass

Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen dürfen. Die in diesem Zusammenhang ausgefochtenen Kontroversen flammen erneut auf in der Debatte um eine allgemeine Covid-19-Impfpflicht oder auch um Impfungen als Erfordernis zur Berufsausübung für bestimmte Berufsgruppen, insbesondere im Gesundheitswesen.

Zur Person:

O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich H.J. Körtner ist Ordinarius für Systematische Theologie am Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft der Universität Wien und Leiter des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien. Zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. Grundkurs Pflegeethik (3. Aufl. 2017); Hg. (gem. mit Chr. Kopetzki), Leichenöffnung für wissenschaftliche Zwecke (Schriftenreihe Ethik und Recht in der Medizin 14, 2021).

Notizen:

Cornelia Lass-Flörl

Panel: Recht auf Krankheit?

Univ.-Prof. Dr.med. Cornelia Lass-Flörl ist Direktorin des Instituts für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität Innsbruck. Der Aufgabenbereich des Instituts umfasst Forschung, Lehre, Labordiagnose von Infektionskrankheiten, Umwelt- und Krankenhaushygiene sowie technische Hygiene. Das Institut für HMM ist Referenzzentrum für Aspergillus und Aspergillus-Infektionen und seit November 2017 ECMM Excellence Center Diamond Status für Pilzinfektionen.

Cornelia Lass-Flörl absolvierte ihr Studium an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und hat sich auf dem Gebiet der medizinischen Mikrobiologie spezialisiert. Ihre Lehr- und klinischen Tätigkeiten fokussieren sich auf die Epidemiologie, Diagnose und Prävention von Infektionskrankheiten. Ihre Forschungsinteressen umfassen sowohl klinische als auch Grundlagenforschung im Bereich der medizinischen Mikrobiologie und Krankenhaushygiene.

Notizen:

Peter Bußjäger

Die Rangordnung der Grundrechte in der Krise

Der etwas doppeldeutige Titel des Vortrags sollte nicht dazu verleiten, von einer Krise der Grundrechte und noch dazu ihrer Rangordnung zu sprechen. Es geht vielmehr um die Klärung der Frage, ob in der Krisensituation, welche die Pandemie hervorgerufen hat, eine Hierarchie der Grundrechte auszumachen ist, bzw. wie sich die betroffenen Grundrechte zueinander verhalten.

Die staatlichen Maßnahmen, die der Pandemiebekämpfung dienen sollen, berühren nahezu sämtliche Grundrechte: Die Gleichheit, das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit, das Privat- und Familienleben, die Freizügigkeit, die Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Erwerbsfreiheit, das Eigentum, ja sogar die politischen Grundrechte, seien beispielhaft angeführt.

Die Einschränkungen der Grundrechte, die dem öffentlichen Interesse dienen (sollen), sind dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen verpflichtet. Dabei handelt es sich zweifellos um Staatsaufgaben, die bisher aber kaum als grundrechtliche verankerte Verpflichtung des Staates wahrgenommen wurden.

Der Vortrag wird der Frage nachgehen, inwieweit aus der Grundrechtsordnung eine Garantenstellung des Staates abzuleiten ist und wie der Konflikt mit den klassischen liberalen Grundrechten zu lösen ist.

Weiters wird untersucht, wo die durch die Grundrechte gezogenen Grenzen staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung liegen und wann sie überschritten sein könnten.

Zur Person:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger ist Professor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Er leitet außerdem das Institut für Föderalismus in Innsbruck und ist Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Er vertritt Liechtenstein in der Venedig-Kommission des Europarates.

Notizen:

Franziska Steinbichler

Rechtsschutz in Krisenzeiten: Garantien der EMRK

Der Notstand darf nicht zur Norm werden, stellte der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Robert Spano, im Zusammenhang mit der COVID Pandemie fest. Im Spannungsfeld zwischen dem notwendigen Gesundheitsschutz und unseren Freiheitsrechten müssen einschränkende Maßnahmen zeitlich und inhaltlich auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Auch im Gerichtsbetrieb kam es zu Einschränkungen. Richter standen vor der Herausforderung, den Zugang zum Recht aufrecht zu halten und damit den Rechtsschutz gerade in der Krise zu sichern. Wie kann man die Verfahrensgarantien der EMRK trotz „social distancing“ gewährleisten? Lässt sich eine Videoverhandlung mit den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vereinbaren? Die Bedeutung des – auch physischen - Zugangs zum Gericht und eines uneingeschränkten Kontakts zum Verteidiger für ein faires Verfahren werden anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung des EGMR analysiert. Angesichts zahlreicher Grundrechtseingriffe war der EGMR mit rund 350 Anträgen auf Provisorialmaßnahmen und einer Reihe von Beschwerden im Zusammenhang mit COVID-19 konfrontiert. Viele davon betrafen Haftbedingungen während der Pandemie. Mehrere Beschwerden über Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und der freien Religionsausübung wurden an die Regierungen der betroffenen Staaten gestellt. Diese Verfahren sind anhängig. Am 16. März 2020 erklärte Lettland in Reaktion auf die Pandemie, von der

Ausnahmeklausel des Artikel 15 der EMRK Gebrauch zu machen. Neun weitere Mitgliedstaaten des Europarats folgten. Artikel 15 ermöglicht es ihnen, in Situationen von öffentlichem Notstand unter bestimmten, engen Voraussetzungen Maßnahmen zu treffen, die von den in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen. Bisher betrafen die Anwendungsfälle überwiegend Notsituationen durch Terrorgefahr oder militärische Konflikte. In der COVID Pandemie rückte die Klausel erstmals im Zusammenhang mit einer Gesundheitskrise in den Fokus der Aufmerksamkeit. Wie die Judikatur des EGMR zeigt, bedeutet die Anwendung von Artikel 15 aber keinesfalls einen Freibrief für Grundrechtsverletzungen.

Zur Person:

Mag.a Franziska Steinbichler ist Richterin in Wien und war in dieser Funktion von 2013 bis 2018 am Bezirksgericht Leopoldstadt, seit 2018 am Bezirksgericht Josefstadt im Zivil- und im Familienrecht tätig. Seit 2019 ist sie als nationale Expertin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entsandt. Sie bearbeitet Menschenrechtsbeschwerden gegen Deutschland, Österreich und die Schweiz. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Kopenhagen. Von 2016 bis 2017 Ausbildung zur Mediatorin nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz.

Notizen:

Georg Lienbacher

Rechtsschutz in Krisenzeiten: Wege zum Verfassungsgerichtshof

Krisenzeiten erfordern in der Regel schnelle und eingriffsintensive Maßnahmen, die nur mit generellen Rechtsvorschriften vorgenommen werden können. Im Vordergrund steht die Verordnungserlassung, mit der der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin in kürzester Zeit allgemeine Verhaltensanordnungen in Form von Geboten und Verboten festlegen kann. Die Pandemie hat gezeigt, dass diese Rechtsform im Hinblick auf den Rechtsschutz die Hauptrolle spielt, weil gesetzliche Ermächtigungen in der Regel erst durch die Verordnungserlassung effektiv werden.

Der Rechtsschutz in Krisenzeiten und damit verbunden der Weg zum Verfassungsgerichtshof hängt damit im Wesentlichen von der Verordnungsbekämpfung, in Ausnahmefällen auch von der Gesetzesbekämpfung ab. Nachdem die in den Verordnungen verankerten Maßnahmen in der Regel unmittelbar und ohne Dazwischentreten weiterer individueller Rechtsvorschriften (Bescheid, Urteil etc.) in die Rechtssphäre der Rechtsunterworfenen eingreifen, steht die Bekämpfung mittels Individualantrag beim Verfassungsgerichtshof im Vordergrund. Dieser Bekämpfungsmöglichkeit folgen von der Anzahl Gerichtsanträge auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof, die im Zuge der Bekämpfung von Strafbescheiden bei den Verwaltungsgerichten von diesen gestellt werden. Die Pandemie hat gezeigt, dass

darüber hinaus Beschwerden nach Art. 144 B-VG wenig Bedeutung erlangen.

Ein Blick auf die COVID Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zeigt, dass zunächst strenge prozessuale Hürden vielfach Anträge auf Verordnungsprüfung scheitern haben lassen. Das gilt für Individualanträge ebenso wie für Gerichtsanträge. Soweit eine materielle Prüfung der teils intensiv eingreifenden Rechtsvorschriften auf Verordnungsebene erfolgt ist, hat der Verfassungsgerichtshof den Verordnungsgebern einen weiten Regelungsspielraum zugebilligt, wenn im Verfahren der Verordnungserlassung eine ausreichende Dokumentation der Umstände erfolgt ist, die die vorgesehenen, teils gravierenden Eingriffe in Grundrechte zu rechtfertigen vermochten und nachvollziehbar machten. Aufhebende Entscheidungen wurden in der Regel durch unverhältnismäßige Eingriffe, die mangels Dokumentation von rechtfertigenden Umständen nicht nachvollzogen werden konnten, oder weil der Eingriff überschießend war, gefällt.

Zur Person:

Werdegang: Humanistisches Gymnasium (Missionsprivatgymnasium St. Rupert, Bischofshofen); Studium der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Publizistik an der Universität Salzburg; Assistent an der Universität Salzburg; Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; Ministersekretär im Kabinett des Vizekanzlers und

Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; Habilitation an der Universität Salzburg; Lehrender an der Europaakademie des Bundes, an der Fachhochschule Liechtenstein und an der SMBS Salzburg; stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission; Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; Mitglied des Datenschutzrates der Republik Österreich; Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; Mitglied des Stiftungsrates des ORF

Aktuelle Funktionen: Universitätsprofessor für Öffentliches Recht am IOER der WU Wien; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL); Vorstand des IOER an der WU; Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Salzburg

Notizen:

Eva Konzett

Panel: Politisches Krisenmanagement und Rechtsstaat

Die Covid-19-Pandemie hat die Bürgerinnen und Bürger den Staat auf ungewohnte Weise erleben lassen: direkt, unmittelbar in den Alltag eingreifend. Man denke nur an die Polizeibeamten auf dem Spielplatz, an das Versammlungsverbot. Nie zuvor in der Zweiten Republik sind die Grundrechte ähnlich eingeschränkt worden. Was macht das mit einer Gesellschaft? Hat die Politik immer das gelindeste Mittel gewählt? Oder das einfachste? Müssen wir Gewöhnungseffekte in breiten Teilen der Bevölkerung befürchten? Fest steht: Die Corona-Krise hat das Land nachhaltig verändert. Der Status quo ante mag das Ziel sein. Erreichbar ist er nicht.

Zur Person:

Eva Konzett leitet das Politikressort im Falter. Sie wurde 1984 in Feldkirch geboren, Studium der Romanistik und der Literaturwissenschaft in Wien und Klausenburg, Rumänien. Seit 2019 beim Falter. Für ihre Arbeiten wurde Konzett mehrfach ausgezeichnet

Notizen:

Christian Ranacher

Panel: Politisches Krisenmanagement und Rechtsstaat

Die Corona-Pandemie stellt die Verwaltung vor besondere und ganz neuartige Herausforderungen, sieht sich diese doch mit einer sich – bis heute – dynamisch entwickelnden Gesundheitskrise konfrontiert, für deren Bewältigung auf keinerlei Vollzugsroutine zurückgegriffen werden kann. Neben den mannigfaltigen personellen und organisatorischen Herausforderungen, die der (kurzfristige) Aufbau völlig neuer Strukturen (zB für das „Contact-Tracing“, Absonderungen in großer Zahl, Teststraßen, Screenings und Massenimpfungen) mit sich brachte, mussten die Gesundheitsbehörden – besonders, aber nicht nur am Beginn der Pandemie – in einem äußerst unsicheren rechtlichen Umfeld agieren.

Folgende das „Pandemiemanagement“ beeinflussende Faktoren sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Die gesetzlichen Grundlagen erwiesen sich in mehrfacher Hinsicht als inhaltlich und strukturell ungenügend, das betraf nicht nur das Epidemiegesetz 1950, sondern auch das im „Schnellverfahren“ erlassene COVID-19-Maßnahmengesetz. Diese Defizite sind zum Teil bis heute nicht behoben, selbst in grundrechtlich besonders neuralgischen Bereichen (zB gerichtlicher Rechtsschutz gegen Absonderungen).

2. Die äußerst dynamische Entwicklung der epidemiologischen Lage erfordert(e) eine stete Weiterentwicklung und Anpassung

von Maßnahmen und der dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen. Letzteres erfolgte häufig erst mit Verspätung (zB hinsichtlich der Kontaktdatenerfassung und der Verpflichtung zu sog „Eintrittstests“). Der Prozess der (mitunter wenig strukturierten) gesetzlichen Anpassungen in kurzer Abfolge dauert bis heute an.

3. Der Gesetzgeber gewährt der Verwaltung durch weite gesetzliche Ermächtigungen zwar die notwendigen Handlungsspielräume für rasches und zielgerichtetes Handeln, überträgt damit aber auch die Abwägungs- und Rechtfertigungslast für mitunter (weit) in Grundrechte eingreifende Maßnahmen der Pandemiebekämpfung den Gesundheitsbehörden. Die diesen damit überbundenen komplexen Abwägungsentscheidungen müssen dabei auf tendenziell unsicherer sachverständiger Grundlage getroffen werden, wobei insbesondere die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Maßnahmenwirksamkeit häufig nur prognosehaft abgeschätzt werden können. Dem stehen im Interesse des Schutzes gegenläufiger Grundrechtspositionen strenge Verhältnismäßigkeitsgebote gegenüber. Deren Beachtung unterliegt – vor allem im Hinblick auf die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, die Abwägung widerstreitender Interessen und die Wahl zwischen verschiedenen Maßnahmenoptionen – einer strengen verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Auch wenn öffentlichkeitswirksam (häufig aus primär epidemiologischer Sicht) ein rasches und

hartes behördliches Eingreifen gefordert wird, entbindet dies die Gesundheitsbehörden nicht von der Einhaltung dieser (verfassungs)gesetzlichen Vorgaben. Ausgehend davon kann sich das naturgemäß stark im Fokus der (medialen) Öffentlichkeit stehende „Pandemiemanagement“ – auch im Hinblick auf amtshaftungs- und strafrechtliche Determinanten des Verwaltungshandelns – als „gesundheitsbehördliche Gratwanderung“ darstellen.

4. Eine besondere Herausforderung für den Vollzug stellt bis heute die (auch durch die Dynamik der epidemiologischen Lage bedingte) Kurzfristigkeit der Maßnahmensetzung und -veränderung dar, vor allem, wenn klare Vollzugsanweisungen an die untergeordnete Ebene fehlen, offene Fragen nicht rasch geklärt werden können oder Vollzugswissen bei der Ausgestaltung von Regelungen nur unzureichend berücksichtigt wird.

Zur Person:

HR Dr. Christian Ranacher ist seit 2009 Vorstand der Abt. Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung. In seiner Funktion wirkt er primär aus (verfassungs-) rechtlicher Perspektive in der (legistischen) Vorbereitung regionaler Maßnahmen der Pandemiebekämpfung und im Vollzug des Epidemierechts mit.

Notizen:

Daniela Schmid

Panel: Politisches Krisenmanagement und Rechtsstaat

Dr. Daniela Schmid ist Epidemiologin für Infektionskrankheiten und Mitglied des nationalen Beratungsausschusses für das österreichische Gesundheitsministerium im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Seit Februar 2020 ist sie Leiterin der Abteilung für Epidemiologie und Überwachung von Infektionskrankheiten bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Daniela Schmid schloss ihr Studium an der Medizinischen Universität Wien cum laude ab und spezialisierte sich während ihres Masterstudiums an der London School of Hygiene and Tropical Medicine auf dem Gebiet der Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Ihre Habilitation schrieb sie zum Thema „Epidemiologische Methoden als Ergänzung zur konventionellen und molekularen Mikrobiologie zur Reduzierung von Infektionen beim Menschen“.

Notizen:

Sebastian Schmid

Panel: Politisches Krisenmanagement und Rechtsstaat

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Schmid war von 2016 bis 2018 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof tätig und ist seit 2018 Professor am Fachbereich für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Salzburg. Die von ihm mitherausgegebene Zeitschrift für öffentliches Recht hat sich zuletzt intensiv der juristischen Aufarbeitung der Corona-Pandemie gewidmet.

Notizen:

Die Moderator:innen

Ilse Koza

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ilse Koza, seit März 2020 Familienrichterin am BG Innere Stadt; davor drei Jahre dem Justizministerium dienstzugehört (tätig in der Zivilrechtssektion); vormals Lehraufträge an der Universität Wien und Innsbruck im Bereich Legal Gender Studies.

Andreas Müller

Dr. Andreas Müller, LL.M. (Yale) ist Universitätsprofessor am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im internationalen und europäischen Menschenrechtsschutz, im internationalen und europäischen Asyl- und Migrationsrecht sowie im europäischen Verfassungsrecht.

Thomas Müller

Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller, LL.M. ist seit Juni 2020 Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, zuvor assoziierter Professor ebenda und Inhaber einer befristeten Professur an der Universität Salzburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im öffentlichen Wirtschaftsrecht und im europäischen sowie nationalen Verfassungsrecht. Er ist Autor zahlreicher einschlägiger Werke sowie Träger mehrerer Wissenschaftspreise (zB Dr. Alois Mock-Wissenschaftspreis; Theodor-Körner-Förderpreis; Dr. Otto Seibert-Preis).

Patrick Madl

Dr. Patrick Madl, BSc (WU) ist Richteramtsanwärter im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien und Lehrbeauftragter der WU Wien für „Wirtschafts- und Finanzstrafrecht“. Zuvor verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof und Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der WU Wien.

Doris Obereder

MMag.^a Doris Obereder ist Richterin des Bezirksgerichts Leopoldstadt im Bereich Bestandrecht und allgemeine Streitsachen.

Tätigkeit als Moderatorin und Vortragende im Bereich der Justiz, Lehraufträge an der Universität Wien „Genderfragen in den Rechtswissenschaften“ und „Europäische und österreichische Judikatur zu Gender und anderen Diskriminierungsgründen“

Projektleitung und „Short Time Expert“ im Rahmen von EU-Projekten in der Ukraine, Türkei, Kroatien und Montenegro in den Themenbereichen Aus- und Fortbildung von Richter*innen, EMRK und EU-Antidiskriminierungsrecht, Rechtsstaatlichkeit und richterliche Ethik; 2014 und 2017 Vortragende im Rahmen eines EU-Projekts zur Europäischen Grundrechtecharta

Liste der Mitwirkenden und Teilnehmer:innen

Nachname	Vorname	Dienststellenbezeichnung
Aigner	Yvonne	ASG Wien
Albu	Calin-Dimitrie	BMJ
Andrä	Werner	Bundesverwaltungsgericht
Arneitz	Martina	BG f. Handelssachen Wien
Arnold-Resch	Katharina	BG Innere Stadt Wien
Bartl	Sarah	Universität Innsbruck
Beran	Lukas	OLG Wien
Bouhafa	Claudia	BG Leopoldstadt
Bußjäger	Peter	Universität Innsbruck
Derfler	Katharina	Verwaltungsgerichtshof
Engljähringer	Daniela	OLG Linz
Falch	Emanuel	Universität Innsbruck
Farkas	Marc	OLG Wien
Fichtenbauer	Edeltraud	Donau Versicherung AG
Filler	Ewald	BKA -Sektion IV; Abt. 6 - Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Forstner	Tamara	OLG Wien
Freilinger	Elisabeth	Handelsgericht Wien
Gföllner	Monika	OLG Linz
Gottweis	Elisabeth	BG Innere Stadt Wien
Grander	Thomas	BG Kufstein
Gröger	Katharina	Handelsgericht Wien
Hagspiel	Larissa	
Heller	Clemens	OLG Innsbruck
Henhofer	Klaus	SenPräsdOLG iR
Hussmann	Eva	BG Hietzing
Jülg	Bernhard	BMJ
Kanduth	Gernot	LG Klagenfurt
Khakzadeh	Lamiss	Universität Innsbruck
Kleinschuster	Jakob	OLG Wien
Konzett	Eva	Der Falter
Kopetzki	Christian	ehem. Universität Wien
Körner	Iris	OLG Innsbruck

Grundrechtstag 2021
Krankheit und Freiheit

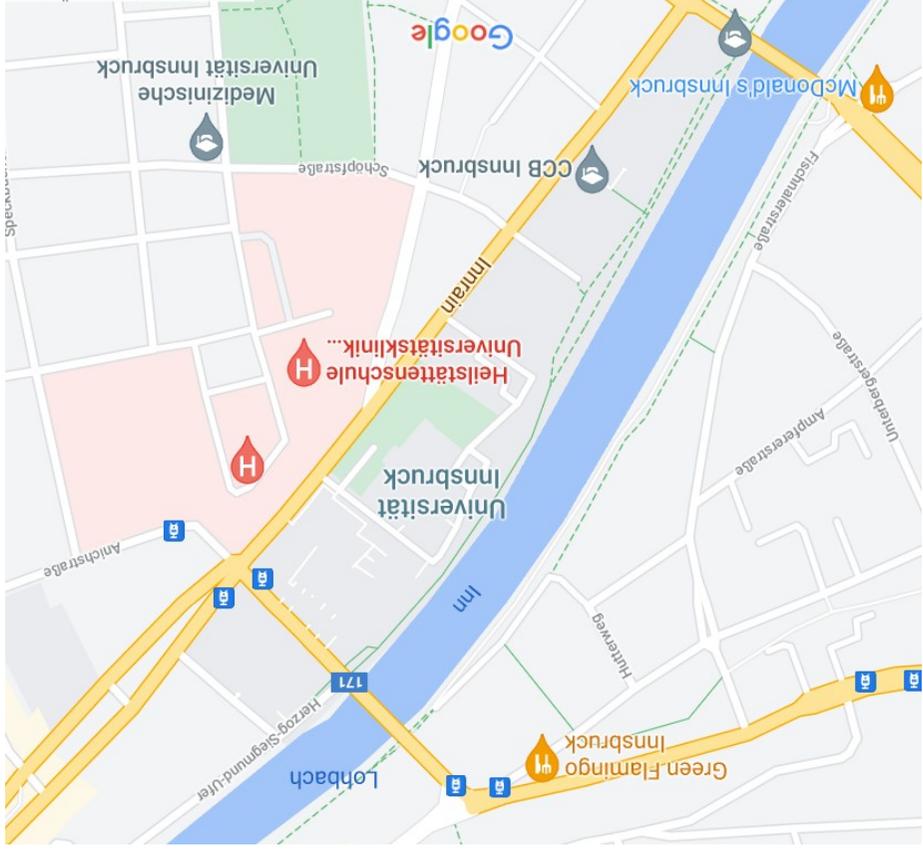
Nachname	Vorname	Dienststellenbezeichnung
Körtner	Ulrich	Universität Wien
Koza	Ilse	BG Innere Stadt Wien
Kren	Nina	Verfassungsgerichtshof
Kunz	Birgit	Tiroler Gesundheitsfonds
Larcher	Albin	Landesverwaltungsgericht Tirol
Lass-Flörl	Cornelia	Medizinische Universität Innsbruck
Leven	Karl-Heinz	Universität Erlangen-Nürnberg
Lienbacher	Georg	Verfassungsgerichtshof, WU Wien
Limberger	Wolfgang	OStA Wien
Lutschounig	Bernd Wolfgang	LG Klagenfurt
Madl	Patrick	OLG Wien
Matz	Daniela	BG Leopoldstadt
Mazzia	Marco	OLG Innsbruck
Müller	Andreas	Universität Innsbruck
Müller	Thomas	Universität Innsbruck
Nazari-Montazer	Maria	ASG Wien
Nedwed	Peter	Verwaltungsgerichtshof; RiV-FG Grundrechte
Neid	Martin	LG Korneuburg
Nordmeyer	Hagen	Oberster Gerichtshof
Nußbaumer	Dietmar	LG Feldkirch
Obereder	Doris	BG Leopoldstadt
Oberkofler	Anja	StA Wien
Ordnung	Kathleen	Juristin
Pawelka-Schmidt	Gerold	Bundesverwaltungsgericht
Perner	Rotraud A.	Juristin, Psychotherapeutin / PA, Gesundheitspsychologin, Erwachsenenpädagogin und evangelische Theologin
Pfisterer	Irene	LG Innsbruck
Pilnacek	Jasmine	Verwaltungsgerichtshof
Prat	Enrique	IMABE-Institut
Ranacher	Christian	Verfassungsdienst, Land Tirol
Rappold	Manuela	LVwG Steiermark
Rath	Thomas	OLG Innsbruck
Rathgeb	Susanne	LG für Strafsachen Wien

Grundrechtstag 2021
Krankheit und Freiheit

Nachname	Vorname	Dienststellenbezeichnung
Reissner	Gerhard	VdBG (i.R.)
Reiter	Michael	BMJ
Schmalzbauer	Eva	LVwG Steiermark
Schmid	Daniela	AGES
Schmid	Sebastian	Universität Salzburg
Schmid	Veronika C.	Landesgericht Salzburg
Schmidt	Ulrike	BG Innere Stadt Wien
Schwarz	Astrid	Psychosoziales Zentrum ESRA
Simma	Barbara	Bundesverwaltungsgericht
Simsalik	Richard	LG Krems an der Donau
Spitzer-Edl	Tatiana	StA Wien
Steinbichler	Franziska	EGMR
Steinböck	Claudia	BMSGPK (Abt. IV/A/4)
Steinhauer	Curd	OLG Wien
Summer	Yvonne	LG Feldkirch
Täubel-Weinreich	Doris	BG Innere Stadt Wien
Theuer	Leonore	BG Meidling
Tichy	Elisabeth	Verwaltungsgerichtshof
Toyooka	Ulrike	BMJ
Völkl-Torggler	Sabine	OLG Wien
Vorhofer	Georg	BG Kitzbühel
Weber	Martin	Oberster Gerichtshof
Weisgram	Kurt	LG Wiener Neustadt
Weixlbraun	David	BG Waidhofen an der Thaya
Wittmann-Tiwald	Maria	Handelsgericht Wien
Zahrl	Johannes	Österreichische Ärztekammer
Zink	Mona	LG für Strafsachen Wien
Zisak	Anja	BMJ

Lageplan

Universität Innsbruck
Christoph-Probst-Platz
Innrain 52, 6020 Innsbruck



Quelle: Google Maps

Fahrplanauskunft Innsbruck:
<https://www.ivb.at/>

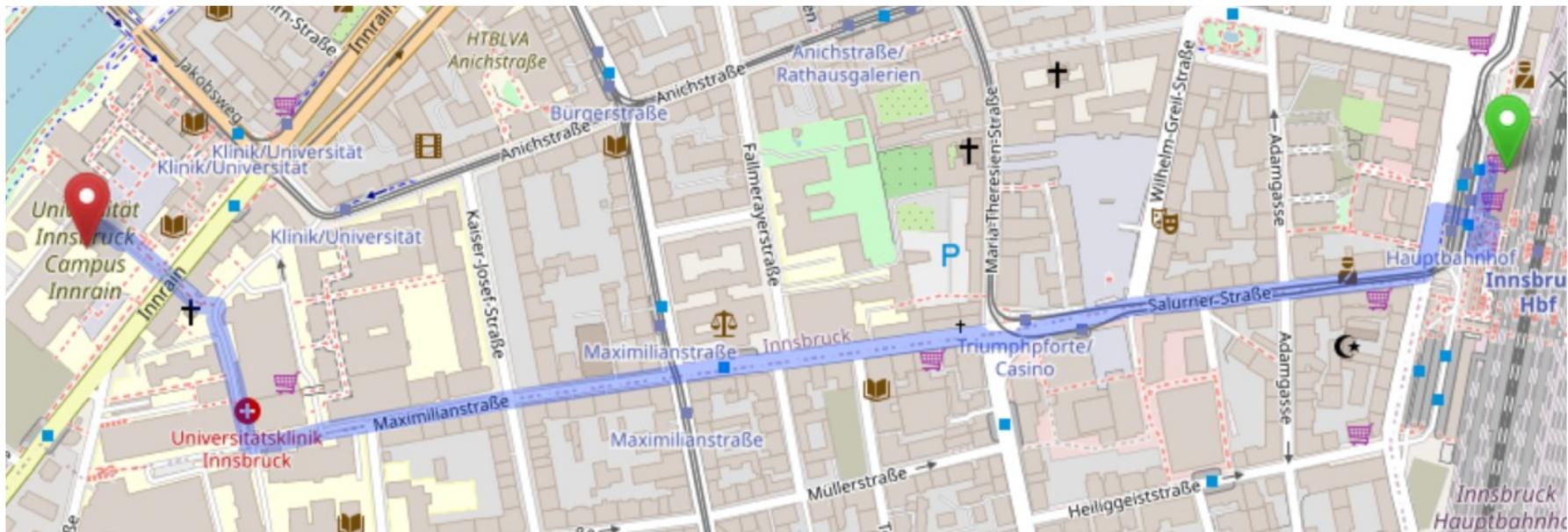
Google-Maps:
Zur Universität Innsbruck:



Quelle: <https://www.the-qrcode-generator.com/>

Anreise vom ÖBB Hauptbahnhof (Rennweg 12a) zur Universität Innsbruck (Innrain 52)

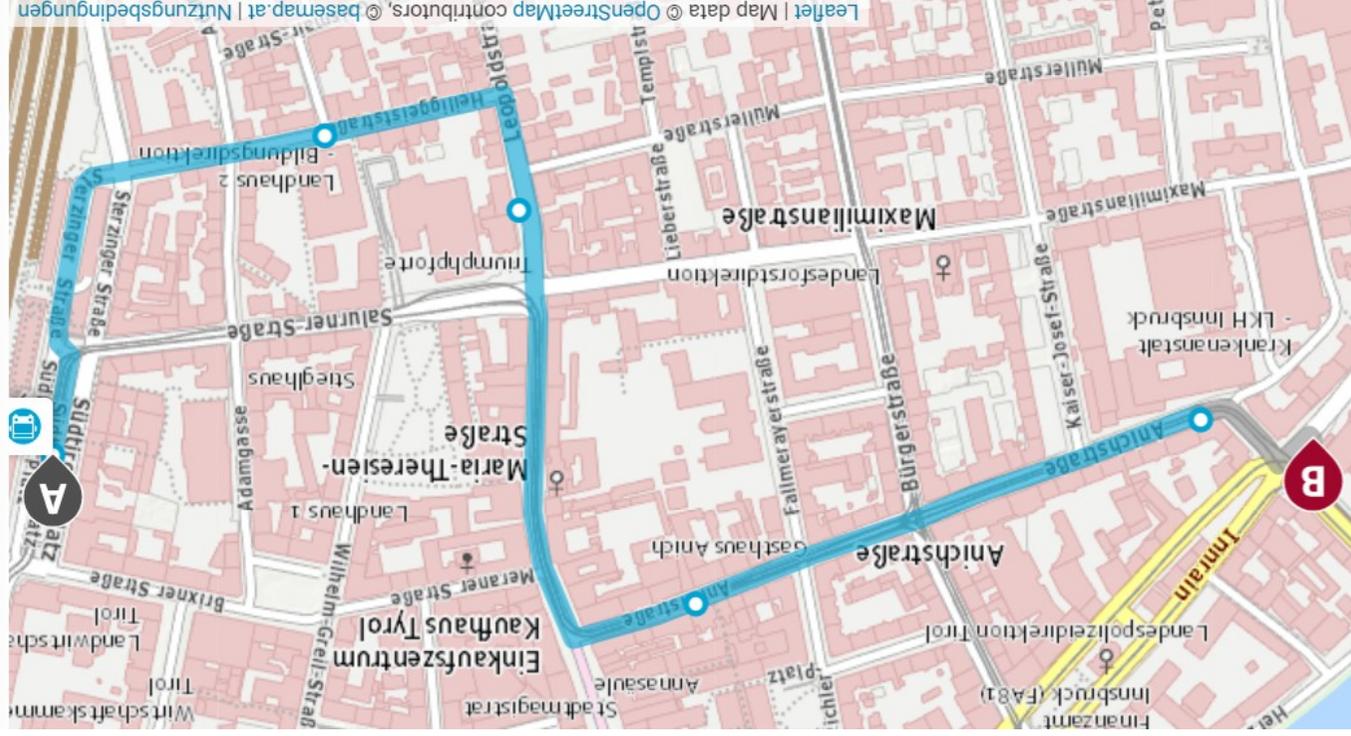
Fußweg ca 1,5 km oder alternativ mit dem Bus (siehe nächste Seite)



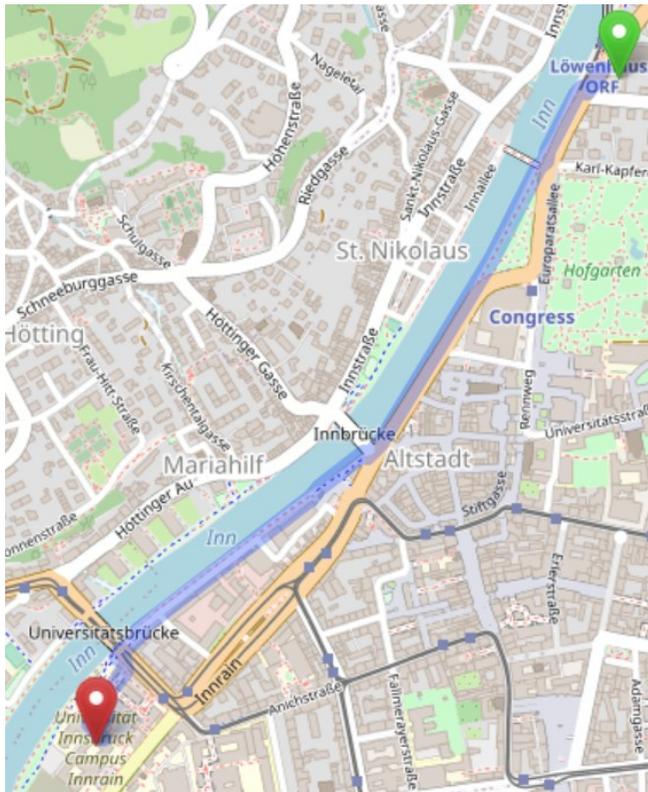
Quelle: Open Street Map

Anreise vom ÖBB Hauptbahnhof (Rennweg 12a) zur Universität Innsbruck (Innrain 52)

Bus Linie R, Richtung Innsbruck Rehgasse
Vier Stationen von Innsbruck Hauptbahnhof bis Innsbruck Klinik/Universität, danach Fußweg von etwa 130 Metern



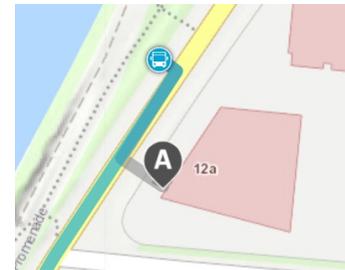
Anreise vom Austria Trend Hotel (Rennweg 12a) zur Universität Innsbruck (Innrain 52)



Quelle: Open Street Map

Fußweg ca 20 Minuten (siehe Karte links)

oder **Regionalbus 4123**, Richtung Telfs Lumma Krehbachgasse
Einstiegshaltestelle: Innsbruck Löwenhaus/ORF (direkt gegenüber des Hotels)



Ausstieg (nach 3 Stationen): Innsbruck Finanzamt

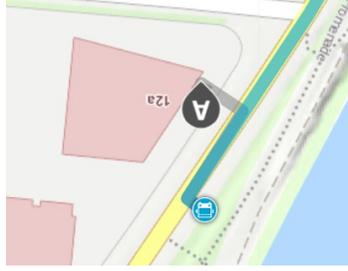


Ca. 230 Meter Fußweg zur Universität

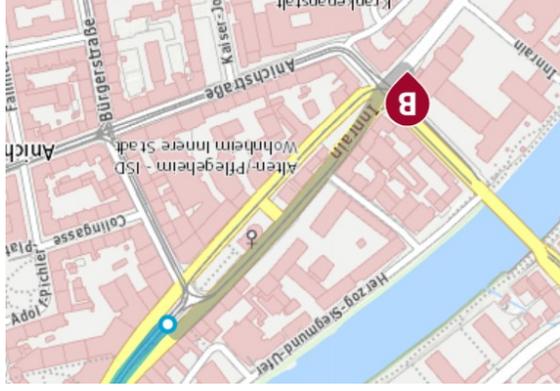
Quelle: <https://fahrplan.ivb.at/>

alternativ:

Regionalbus 502, Richtung Innsbruck Hauptbahnhof
Einstiegs Haltestelle: Innsbruck Löwenhaus/ORF (direkt gegenüber des
Hotels)



Ausstieg (nach 2 Stationen): Innsbruck Terminal Marktplatz



Ca. 400 Meter Fußweg zur Universität

Quelle: <https://fahrplan.ivb.at/>

Lokale

Restaurant/Bar Glasmalerei

Glasmalereistraße 3

(reserviert für Donnerstag Abend)



Vorschläge für die Mittagspause:

Posidonas, Innrain 38

Unicafe, Innrain 55

Mensa der Universität, Innrain 52

